

# Regulativ für Schulreisen, Schulverlegungen und Skilager der Primarschule Flumenthal

## Grundlagen:

Lehrplan Kt. Solothurn, Kapitel 14, Schul-, Sport- und Wanderlager  
Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz 5.5.70, § 4/5

Dieses Regulativ soll kein straffes Reglement sein, sondern den ungefähr möglichen Rahmen setzen, innerhalb welchem Schulverlegungen und Skilager durchgeführt werden können.

Schulverlegungen und Skilager fordern Lehrkräfte ausserordentlich. Sollen sie gelingen, ist die persönliche Motivation von Lehrern und Schülern sehr wichtig; dazu gehört auch Freiraum in der Gestaltung der Schulverlegungen und Skilager.

Eine Absprache und langfristige Planung für die Klassenzüge ist unter der Lehrerschaft unbedingt notwendig.

## Sinn und Zweck von Schulverlegungen und Skilager:

Pädagogisch gesehen sind Schulverlegungen und Skilager sehr wertvoll, weil sie Wesentliches zur sozialen Erziehung beitragen:

- Sich besser kennen lernen, Beziehungen schaffen zwischen allen, Verständnis wecken
- Lernen miteinander zu reden, aufeinander einzugehen
- Zusammenarbeit echter erleben, sich gegenseitig helfen
- Verantwortung übernehmen
- Originale Begegnungen zu Land und Leuten ermöglichen
- Vertiefen von Unterrichtsthemen
- Erste selbständige Schritte losgelöst von der Familie
- Projektunterricht verwirklichen
- Sportliche und gesundheitliche Erziehung
- Abwechslung vom Schulalltag

Schulverlegungen sind auf allen Schulstufen möglich, sofern die Dauer und das Thema der Entwicklung der Schüler angepasst ist. Wintersportlager/Skilager werden vorläufig ab der 5. Klasse noch durchgeführt.

Schulverlegungen und Skilager sollen in einer lockeren Atmosphäre losgelöst vom Schulalltag zu einem echten Erlebnis werden, sie sollen aber *nie* zusätzliche Ferien bedeuten.

## Organisation

1. Jeder Klassenzug hat pro Schuljahr Anrecht auf eine Schulverlegung oder auf eine Schulreise, nie aber auf beides. (5./6. Klasse vorläufig zusätzlich Wintersportlager/Skilager)
2. Ab 1. Klasse können Schulverlegungen mit einer Dauer bis zu 3 Wochen (§ 4 VV) und Sport- und Wanderlager bis maximal 8 Schultagen (§ 5 VV) durchgeführt werden.
3. Ein Klassenzug soll während der Primarschulzeit ein bis zwei Schulverlegungen erleben dürfen, wobei auch Schulverlegungen auf der Unterstufe anzustreben sind.
4. Die Schulverlegungen eines Klassenzuges werden langfristig geplant.
5. Grundsätzlich ist die Lehrkraft frei in der Wahl der Zielsetzung der Schulverlegungen. Sie sind zu jeder Jahreszeit möglich.



6. Um eine saubere Budgetierung vornehmen zu können, werden die Schulverlegungen durch die Lehrerschaft rechtzeitig geplant und untereinander abgesprochen.
7. Das Grobprogramm inkl. Kostenrahmen muss von der Schulkommission genehmigt werden.

### **Schulreisen**

Eine Schulreise ist ein dem Alter der Schüler angepasster Tagesausflug.

### **Kostenanteile / Budgetierung**

Schulverlegungen, Skilager sowie Schulreisen sind zu budgetieren.

Schulreisen: Anzahl Schüler 1.-6. Klasse multipliziert mit Budgetfaktor  
Schulverlegungen/Skilager: Anzahl Schüler 1.-6. Klasse multipliziert mit Budgetfaktor  
+ fixer Betrag für Sonderfälle (mittellose Eltern)

Der Budgetfaktor wird alljährlich von der Schulkommission auf Antrag der Lehrerschaft neu bestimmt.

Gleichzeitig mit dem Grobrahmen ist vom Lagerleiter eine Kostenberechnung (Lagerbudget) zu berechnen und der Schulkommission vorzulegen.

Der Elternanteil an Schulverlegungen, Skilager und Schulreisen beträgt etwa 40% der budgetierten Kosten je Teilnehmer (Schüler und Leiter). Er wird aufgrund des Budgets von der Schulkommission festgelegt. Ausnahme: Für Schulreisen wird kein Elternanteil gefordert, sofern dieser tiefer ist als Fr. 5.—

Die Gemeindebeiträge sind in Ergänzung zu den (~60%) Elternbeiträgen, wobei die Gemeinde die gesamten Kosten für die Leiter und Begleiter bezahlt.

Allfällige Defizite werden der Papiergeldkasse belastet, Überflüsse fliessen in diese zurück.

Eltern, die den Elternbeitrag nicht zu bezahlen vermögen, können beim Lagerleiter eine angemessene Reduktion verlangen. Solche Gesuche werden mit äusserster Diskretion behandelt.

### **Entschädigung für Leiter/Begleiter:**

Den Lehrkräften von Flumenthal steht grundsätzlich keine Leiterentschädigung zu.

Zugezogene Hilfspersonen (Leiter für Gruppen, Küche, Transporte etc) haben nebst freier Kost und Unterkunft Anrecht auf eine Tagespauschale von Fr. 50.- .

### **Abrechnung / Kontrolle**

Nach der Schulverlegung/Skilager ist der Schulkommission möglichst rasch eine detaillierte Abrechnung mit allen Belegen zur Genehmigung vorzulegen.

### **Orientierung der Eltern**

Eltern sind vom Klassenlehrer rechtzeitig schriftlich zu orientieren.

Dieses Regulativ ersetzt dasjenige vom 8. November 2001 und tritt am 23. Juni 2005 in Kraft.

Genehmigt durch die Schulkommission am

Für die Schulkommission Flumenthal

Marlies Steiner, Präsidentin

Dominique Hafner, Aktuarin